

wirkungen einen gewissen Einblick. Wir sehen, daß in jenen Jahren schon die Idee des Fastenfriedens bestand, von der wir sonst erst ein Menschenalter später hören, und daß sie mit den Geboten Heinrichs III. in eine Reihe gestellt wurde. Heinrich hatte die Fehden nicht begrenzen, sondern gänzlich beseitigen wollen. Seine Gebote entsprachen darin der französischen Volksbewegung der dreißiger Jahre, in der es eine starke Strömung für völlige Abschaffung des Fehderechts gab, wie wir aus dem emphatischen Bericht des Rudolf Glaber erfahren.¹⁾ Von einer Durchsetzung dieses Grundsatzes war freilich auch in Frankreich keine Rede; war es doch das Wesen der nachfolgenden *Treuga Dei*, daß sie sich mit einer zeitlichen Beschränkung des Fehderechts begnügte.²⁾ Es leuchtet ein, daß sich in entsprechender Weise in Deutschland an die Aktion Heinrichs III., die im ersten Anlauf zweifellos Erfolg hatte, dann aber versichern mußte, Bemühungen anschlossen, wenigstens einen Teil der Friedenserrungenschaften für die Dauer zu retten. In solchem Zusammenhang hatte die Idee des Fastenfriedens ihre natürliche Stelle, ja sie mag aus eben jener Lage entstanden sein.

¹⁾ Raoul Glaber IV 5, 14—17, hrsg. von Prou (in *Coll. de textes* 1886) 103 ff.

²⁾ Görriß 153 ff.; Erdmann, Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) 54 f.